



Offizielles Organ des Fachverbandes Metall Bayern  
für das Handwerk der Metallbauer, Feinwerkmechaniker,  
Metall- und Glockengießer

## ANZEIGENPREISLISTE NR. 22

## GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

Anzeigenpreise und Anzeigenformate:			
Seitenteile	Breite	Höhe	1 farb. schw./weiß
1/1 Seite	185 mm	250 mm	Euro 1.150,-
1/2 Seite	185 mm	123 mm	
oder	88 mm	250 mm	Euro 585,-
1/4 Seite	185 mm	60 mm	
oder	88 mm	123 mm	Euro 300,-
1/8 Seite	185 mm	28 mm	
oder	88 mm	60 mm	Euro 150,-
1/16 Seite	88 mm	28 mm	
oder	43 mm	60 mm	Euro 75,-
1/32 Seite	43 mm	28 mm	Euro 45,-
1/64 Seite	43 mm	12 mm	Euro 30,-

*Prospektbeilagen, Einhefter und Einkleber können nur berücksichtigt und angenommen werden, wenn der Auftrag 2 Monate vor dem Erscheinungstag der Ausgabe erteilt wird.*

<b>Nachlässe:</b>	Bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten:	
	ab 3 Anzeigen oder 1/1 Seite	5%
	ab 6 Anzeigen oder 3/1 Seiten	10%
	ab 12 Anzeigen oder 8/1 Seiten	20%

**Zahlungsbedingungen:** Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung unter Abzug von 3% Skonto; danach bei Zahlungseingang innerhalb 4 Wochen rein netto. Eine Überschreitung des Zahlungszieles berechtigt zur Berechnung von Verzugszinsen.

Gerichtsstand ist München

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

**Farbzuschlag:** Nach Euroskala  
(nicht rabatt- u. skontofähig) Zuschlag pro zusätzlicher Farbe Euro 165,-  
Preise für besondere Farben auf Anfrage.

**Anschnitt-zuschlag:** 5% auf den s/w-Bruttopreis bei ein- bis all-  
(nicht rabatt- u. skontofähig) seitigem Anschnitt. Mindestformat 1/2 Seite.  
Auf Umschlagseiten nur ganzseitige angeschnittene Anzeigen.  
Beschnittzugabe mindestens 3 mm je Kante.  
Anzeigen über Bund gelten als angeschnittene Anzeigen.

**Zeitschriften-format:** 210 mm breit, 297 mm hoch  
(DIN A4)

**Satzspiegel:** 185 mm breit, 250 mm hoch  
3 Anzeigenspalten, je 58 mm breit

**Erscheinungs-ort:** Garching

**Verlag und Herausgeber:** Fachverband Metall Bayern, Garching

**Erscheinen:** Am 15. eines jeden Monats (zu Tagungen und Messen kann sich dieser Termin ändern)

**Redaktions-schluss:** Am 14. des Monats vor dem Erscheinen (zu Tagungen und Messen kann sich dieser Termin ändern)

**Anzeigen-schluss:** Am 19. des Monats vor dem Erscheinen (zu Tagungen und Messen kann sich dieser Termin ändern)

**Prospekt-beilagen** (nicht rabatt- u. skontofähig) Breite max. 210 mm, Höhe max. 297 mm,  
**Gewicht maximal 50 Gramm.**  
Die Vorlage eines Musters ist erforderlich.  
Beilegungspreis per % Euro 130,-  
zuzüglich Gebühren der Post für Fremd-beilagen.

**Prospekt-einhefter** (nicht rabatt-fähig) Pro Ausgabe werden in der Regel nur 1 Ein-hefter, mindestens 4-seitig, angenommen (mehr als 1 Einhefter pro Ausgabe nur nach Verein-barung), **Höchstgewicht 50 Gramm.**  
Die Vorlage eines Musters ist erforderlich.  
Anlieferung gefalzt und zwar 4- und 8-seitige Einhefter 210 mm breit, 297 mm hoch + je 5 mm Beschnittzugabe oben, seitlich rechts und unten – 6-seitige Einhefter 207 mm breit, 297 mm hoch + 5 mm Beschnittzugabe oben und unten  
Preis für 1 Einhefter 4-seitig Euro 1.450,-  
Preis für 1 Einhefter 6-seitig Euro 2.150,-  
Preis für 1 Einhefter 8-seitig Euro 2.750,-  
Sofern ein Einhefter an zwei Schnittkanten vom Heftformat abweicht, fallen zusätzlich die Gebühren der Post für Fremdbeilagen an.

**Einkleber** (nicht rabatt-fähig) 2-seitige Einkleber sind möglich. **Das Höchst-gewicht beträgt 25 Gramm,** eine Mustervorlage ist notwendig, Anlieferformat 210 mm breit, 297 mm hoch + mindestens 3 mm Beschnitt-zugabe oben, seitlich rechts und unten.  
Beikleberpreis % Euro 150,-  
zuzüglich Gebühren der Post für Fremdbeilagen.  
Prospektbeilagen, -einhefter und -beikleber jeweils nur für die Gesamtauflage möglich.  
Zahl der erforderlichen Prospekte auf Anfrage

**Druckverfahren und -unterlagen:** Offsetdruck; **Nach Möglichkeit Daten in digitaler Form (offene Dateien, EPS oder TIFF etc. mit eingebetteten Schriften) auf CD-ROM, per ISDN bzw. E-Mail oder Disketten liefern!**  
Die Wiedergabe-Qualität richtet sich im Übrigen nach den gelieferten Druckvorlagen.

**Versand-anschrift für Prospekte:** Fachverband Metall Bayern  
Lichtenbergstraße 10  
85748 Garching

Die Lieferungen haben fracht- und spesenfrei zu erfolgen. In den Begleitpapieren sind die Angaben über Zeitschriftentitel, Nummer der Ausgabe und die Stückzahl der Prospekte erforderlich.

**Anzeigenservice**  
**Wirtschaftsgesellschaft des Fachverbandes**  
**Metall Bayern mbH**  
Lichtenbergstraße 10, 85748 Garching  
Telefon 089/2030077-0, Fax 089/2030077-50  
E-Mail: Dohms@fachverband-metall-bayern.de

Für Annahme und Ausführung von Aufträgen gelten die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. »Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen, Beilagen oder Beihefter eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
  2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
  3. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsschluss ein anderer Beginn vereinbart wird.  
Der Werbungtreibende hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.  
Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
  4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurückzugewähren. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
  5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Zeitschrift wird keine Gewähr geleistet. Es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und der Verlag dies schriftlich bestätigt. Rubrizierte Anzeigen werden möglichst der entsprechenden Rubrik zugeordnet, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
  6. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.
  7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beihefter-/Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden.  
Beihefter-/Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beihefter/Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitschrift in redaktioneller Hinsicht erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
  8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Grundlage hierfür ist die durchschnittliche Druckleistung nach dem jeweiligen Druckverfahren und die verwendete Papierqualität.
  9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.  
Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt.
- Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.  
Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
  11. Sind keine besonderen Vorschriften gegeben, so wird die Anzeige in der beim Verlag üblichen Form gesetzt und das entsprechende seitenanteilige Format zugrunde gelegt.
  12. Stornierungen oder Zurückstellungen von Anzeigen sind nur bis zum offiziellen Anzeigenschlusstermin der Preisliste möglich. Bei Überschreitung des Termins hat der Verlag Anspruch auf Bezahlung des im Umbruch eingeteilten Anzeigenraumes.
  13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung mit Beleg spätestens am fünften Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
  14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
  15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden bis zu zwei vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
  16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Offsetlithos, Entwürfe und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.
  17. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn die Höhe der Druckauflage zugesichert ist und diese um mehr als 20 v.H. sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preiserminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
  18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zifferanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Verlustes oder Verzögerung in der Aushändigung von Angeboten sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die den Angeboten beigefügten Unterlagen, wie Originalzeugnisse usw., zurückzusenden.  
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zur Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
  19. Druckvorlagen werden an den Auftraggeber nur auf Anforderung oder entsprechenden Hinweis im Auftrag zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
  20. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist München.